

A2 Wahlordnung für den KV Chemnitz

Gremium: Vorstand KV Chemnitz

Beschlussdatum: 03.09.2019

Antragstext

1 WAHLORDNUNG

2 § 1 Wahlgrundsätze

3 (1) Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung von
4 Wahlen oder geheimen Abstimmungen ist eine mindestens zweiköpfige Wahlkommission
5 durch die Versammlung zu bestimmen. Die Bestimmungen können per Handzeichen
6 vollzogen werden.

7 (2) Die Wahlen werden durch die von der Versammlung zu bestimmenden
8 Versammlungsleitung durchgeführt.

9 (3) Bewerber*innen für Ämter, Positionen und Delegierungen haben die Möglichkeit
10 sich in angemessener Zeit der Mitgliederversammlung vorzustellen und auf Fragen
11 zu antworten. Über den Umfang der Vorstellung, die Zahl der Fragen und die zur
12 Verfügung stehende Rede- und Antwortzeit entscheidet die Mitgliederversammlung
13 mit einfacher Mehrheit.

14 (4) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission ist öffentlich.

15 § 2 Mindestquotierung

16 Bei Wahlen sollen alle Gremien und Delegiertenlisten mindestens zur Hälfte mit
17 Frauen besetzt werden.

18 § 3 Wahlen zum Kreisvorstand

19 (1) Die Wahlen zum Kreisvorstand und die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgen
20 getrennt nach zu besetzenden Ämtern. Zuerst sind die Ämter der Sprecher*innen zu
21 wählen, anschließend die/der Schatzmeister*in. Danach erfolgt die Wahl der
22 weiteren Vorstandsplätze. Bei der Wahl der Sprecher*innen und der weiteren
23 Vorstandsmitglieder sind hierbei zuerst jene Plätze zu wählen, die nach § 6 Abs.
24 1 der Satzung mit Frauen zu besetzen sind. Gibt es für die Ämter der weiteren
25 Vorstandsmitglieder nicht mehr Bewerbungen, als Plätze zu vergeben sind, können
26 die Wahlgänge auf Vorschlag der Versammlungsleitung in einem Wahlgang, jedoch
27 auf getrennten Stimmzetteln erfolgen.

28 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie
29 Plätze zu wählen sind. Es kann die Stimme einer bzw. einem Bewerber*in gegeben
30 werden oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen enthalten
31 oder mit Nein gestimmt werden.

32 (3) Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die
33 Stimmenzahl aller Bewerber*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie
34 folgt fest:

35 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die
36 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger
37 Bewerber*innen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang statt,
38 bei dem alle nicht gewählten Bewerber*innen antreten können.

39 2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch nicht
40 mehr Neinstimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen
41 Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein
42 dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten Bewerber*innen mit dem
43 besten Stimmenergebnis antreten dürfen.

44 3. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält jedoch nicht
45 mehr Neinstimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der
46 Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der
47 Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

48 § 4 Wahlen zu Delegiertenversammlungen

49 (1) Die Delegierten für Bundes- oder Landesversammlung werden für die Dauer
50 eines Jahres gewählt. Dies gilt nicht für Delegierungen für außerordentliche
51 Bundes- oder Landesversammlungen. Für diese Versammlungen werden eigens
52 Delegierte gewählt.

53 (2) Die Wahlen für die Delegierten und Ersatzdelegierten zu Bundes- oder
54 Landesversammlung finden getrennt nach Frauenplätzen und offenen Plätzen in
55 einer Listenwahl statt. Hierbei kann jedes stimmberechtigte Mitglied maximal so
56 viele Stimmen abgeben, wie Plätze zu besetzen sind, jedoch maximal eine Stimme
57 pro Bewerber*in.

58 (3) Entscheidend für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Reihenfolge
59 der Gewählten ist die Zahl der Stimmen pro Bewerber*in. Es kann die Stimme einer
60 bzw. einem Bewerber*in gegeben werden oder sich in Bezug auf alle zur Wahl
61 stehenden Bewerber*innen enthalten oder mit Nein gestimmt werden. Die
62 Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl aller
63 Bewerber*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie folgt fest:

64 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die
65 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger
66 Bewerber*innen, als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang statt,
67 bei dem alle nicht gewählten Bewerber*innen antreten können.

68 2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch nicht
69 mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen
70 Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein
71 dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten Bewerber*innen mit dem
72 besten Stimmenergebnis antreten dürfen. Bei erneuter Stimmengleichheit
73 entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

74 3. Können durch dieses Wahlverfahren nicht alle zu wählenden Plätze besetzt
75 werden, so bleiben diese unbesetzt. Freie Delegiertenplätze können mit
76 Ersatzdelegierten entsprechend ihrer gewählten Reihenfolge belegt werden.

77 (4) Verringert sich die Zahl der Delegierten für eine Bundes- oder
78 Landesversammlung, so ist abweichend von Abs. 1 eine Neuwahl der Delegierten für
79 die Versammlung vorzunehmen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten, so rückt die
80 entsprechende Zahl an Ersatzdelegierten nach der Reihenfolge ihres
81 Stimmergebnisses als Delegierte auf.

82 § 5 Wahlen zur Aufstellung von Listen für die Stadtratswahl

83 (1) Die Wahl zur Aufstellung von Listen für den Stadtrat erfolgt getrennt nach
84 Wahlkreisen. Bewerbungen sollen dem Kreisvorstand schriftlich unter Angabe des
85 Wahlkreises, in dem die Bewerbung erfolgt, angezeigt werden. Die
86 Kommunalwahllisten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen auch Bewerber*innen offen,
87 die nicht Mitglied des Kreisverbandes sind.

88 (2) Die Reihenfolge, in der aufzustellende Wahlkreise aufgerufen und gewählt
89 werden, wird zu Beginn der Versammlung durch die Versammlungsleitung per
90 öffentlich zu ziehendem Los ermittelt.

91 (3) Bei der Besetzung der Listen für die Stadtratswahl soll in mindestens der
92 Hälfte aller Wahlkreise der Listenplatz 1 mit einer Frau besetzt werden.

93 (4) Die Versammlungsleitung ruft die jeweils zu wählenden Listenplätze in
94 numerischer Reihenfolge auf und stellt die Bewerbungssituation für den
95 jeweiligen Listenplatz fest. Gibt es auf einen Listenplatz mehr als eine
96 Bewerbung, findet über die Besetzung des Listenplatzes unmittelbar eine Wahl
97 statt. Für diese Wahl finden die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung.

98 (5) Wird auf Listenplatz 1 einer Liste eine Frau gewählt, so sollen die
99 folgenden ungeraden Plätze ebenfalls, soweit Bewerbungen vorliegen, mit Frauen
100 besetzt werden. Die folgenden geraden Listenplätze können sowohl mit Männern als
101 auch mit Frauen besetzt werden. Wird auf Listenplatz 1 einer Liste ein Mann
102 gewählt, so sollen die folgenden geraden Plätze, soweit Bewerbungen vorliegen,
103 mit Frauen besetzt werden. Die folgenden ungeraden Listenplätze können sowohl
104 mit Männern als auch mit Frauen besetzt werden.

105 (6) Das Bewerbungs- und Wahlverfahren für eine Liste endet, wenn die Zahl der
106 maximal für eine Liste zu bestimmenden Bewerber*innen gewählt ist oder es auf
107 einen aufgerufenen Listenplatz keine Bewerbungen gibt.

108 (7) Die Versammlungsleitung gibt nach Ende dieses Wahlverfahrens die so
109 bestimmte Reihenfolge der Wahlkreisliste bekannt. Über diese Liste erfolgt
110 anschließend eine Schlussabstimmung, bei der über die einzelnen Bewerber*innen
111 oder die Liste als Gesamtes mit Ja, Nein oder Enthaltung mittels Stimmzetteln
112 abgestimmt werden kann. Eine Stimme für die Liste als Gesamtes, gilt als
113 entsprechende Stimme für jede*n Bewerber*in auf der Liste.

114 (8) Erreicht ein*e Bewerber*in in der Schlussabstimmung nicht mehr die Hälfte
115 der gültigen Stimmen, so wird diese/dieser aus der Liste gestrichen. Die
116 nachfolgenden Kandidat*innen rücken entsprechend in der Liste auf.

117 § 6 Wahlen zur Aufstellung von Listen für die Wahlen der Stadtbezirksbeiräte und
118 der Ortschaftsräte

119 (1) Die Aufstellung der Listen für die Wahlen der Stadtbezirksbeiräte und der
120 Ortschaftsräte erfolgt grundsätzlich durch die wahlberechtigten Mitglieder im
121 Stadtbezirk beziehungsweise der Ortschaft. Bewerbungen sollen dem Kreisvorstand
122 schriftlich angezeigt werden. Die Wahllisten für die Stadtbezirksbeiräte und die
123 Ortschaftsräte stehen auch Bewerber*innen offen, die nicht Mitglied des
124 Kreisverbandes sind.

125 (2) Das Aufstellungsverfahren richtet sich nach den Regelungen des § 5 Abs. 4
126 bis 8 mit der Maßgabe, dass Listenplatz 1, soweit Bewerbungen vorliegen, mit
127 einer Frau besetzt werden soll.

128 (3) Reicht die Zahl der Mitglieder zur Durchführung einer Mitgliederversammlung
129 im Stadtbezirk beziehungsweise der Ortschaft nicht aus, so tritt an deren Stelle
130 die Mitgliederversammlung der wahlberechtigten Mitglieder auf dem Gebiet der
131 Stadt Chemnitz.

132 § 7 Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen zu Bundes- oder
133 Landtagswahlen

134 (1) Zur Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen zu den Wahlen zum Bundestag oder
135 zum Sächsischen Landtag sind Aufstellungsversammlungen im Sinne der Wahlgesetze
136 durchzuführen.

137 Hierzu ist durch die Aufstellungsversammlungen eine eigene Wahlordnung für die
138 Aufstellungsversammlung zu beschließen. Die Aufstellungsversammlung kann
139 beschließen, Teile dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

140 (2) Ergeben sich infolge des Wahlgebietszuschnittes Wahlkreise, die das Gebiet
141 der Stadt Chemnitz durchschneiden, so hat der Kreisvorstand die Modalitäten der
142 Aufstellungsversammlungen für diesen Wahlkreis im Einvernehmen mit den weiteren
143 betroffenen Kreisverbänden zu bestimmen.

144 § 8 Sonstige Wahlen und Voten

145 Für Wahlen in sonstige Ämter und Positionen sowie für die Vergabe von Voten
146 durch den Kreisverband und für Vorschläge des Kreisverbandes für die Besetzung
147 kommunaler Wahlbeamter*innen gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3.

148 Die Wahlordnung wurde am durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft
149 gesetzt und ersetzt die bis dahin gültige Wahl- und Geschäftsordnung. Sie wurde
150 zuletzt auf der Mitgliederversammlung am geändert.